

Gemeinde Lemwerder

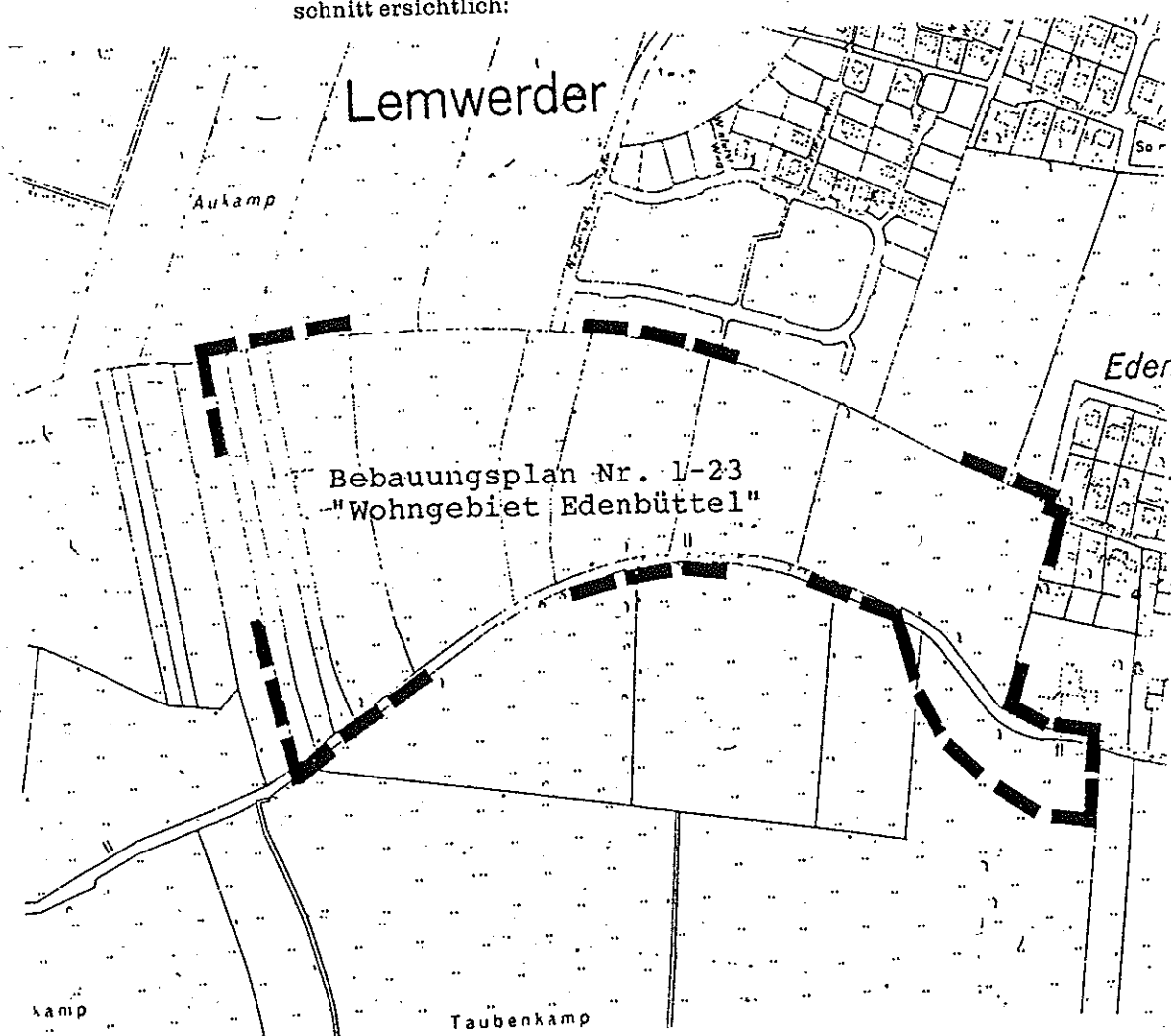
Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 1-23
„Wohngebiet Edenbüttel“

Der vom Rat der Gemeinde Lemwerder am 27. 10. 1992 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 1-23 „Wohngebiet Edenbüttel“ ist dem Landkreis Wesermarsch gemäß § 11 des Baugesetzbuches (BauGB) angezeigt worden. Der Landkreis Wesermarsch hat mit Verfügung vom 25. 02. 1993 erklärt, daß der Bebauungsplan Nr. 1-23 „Wohngebiet Edenbüttel“, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und der dazugehörigen Begründung, unter Erfüllung einer Maßgabe Rechtsvorschriften nicht verletzt.

Der Rat der Gemeinde Lemwerder ist der Maßgabe in seiner Sitzung am 11. 03. 1993 beigetreten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1-23 ist aus dem nachfolgend dargestellten Plananschnitt ersichtlich:



Gemäß § 12 BauGB tritt der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit Begründung ab sofort im Rathaus der Gemeinde Lemwerder, Stedinger Str. 51, Zimmer 16, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie

nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2874 Lemwerder, 16. März 1993

Werder
Gemeindedirektor